



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0021-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017 vom 17. Februar 2017  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert  
wird (Strafgesetznovelle 2017);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 3. April 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 17. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 165 Abs. 1 StGB:

Die Ausweitung des Vortatenkatalogs wird begrüßt. Nicht gelöst ist hingegen die Frage der Geldwäscherei im Zusammenhang mit Abgabenhinterziehung, da weiterhin unklar ist, um was es sich bei den Vermögensbestandteilen, die aus einer solchen Straftat herrühren, handeln könnte. Im vierten Länderprüfbericht der FATF wurde im Rahmen von Empfehlung 3 und IO 7 die Begrenzung des Vortatenkatalogs hinsichtlich der Steuerstraftaten kritisiert. Demnach sei unsicher, ob der Umfang der Steuerstraftaten, welche Vortaten zur Geldwäscherei sind, ausreichend ist, insbesondere unter Berücksichtigung des österreichischen Risikoprofils. Die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie sollte der Kritik der FATF entsprechen.

Zu § 246a StGB:

Die Schaffung einer Strafnorm betreffend „Staatsfeindlicher Bewegungen“ wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 270 StGB:

Die Erhöhung der Strafdrohung für tätliche Angriffe auf Beamte wird begrüßt.

Zu § 278c StGB:

Es wird auf folgende Auslegungs-/Konsistenzfrage hingewiesen:

§ 278c Abs. 1 Z 2 StGB soll zukünftig die einfache Körperverletzung gemäß § 83 StGB als terroristische Straftat normieren. § 278d Abs. 1 Z 8 StGB nennt die Finanzierung einer schweren Körperverletzung als Tatbestand der Terrorismusfinanzierung. Weiters wird in § 278d Abs. 1a Z 2 StGB, womit die Finanzierung eines Mitgliedes einer terroristischen Vereinigung erfasst wird, auf Abs. 1 verwiesen, welcher lediglich die schwere Körperverletzung erfasst (§ 278d Abs. 1 Z 8 StGB). Die terroristische Vereinigung wird gemäß § 278b Abs. 3 StGB als Vereinigung zur Ausführung terroristischer Straftaten iSd § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung iSd § 278d StGB definiert. Die Änderung des § 278c Abs. 1 Z 2 StGB würde daher iZm der Definition der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 3 StGB und den Verweisen des § 278d Abs. 1a StGB zu Auslegungs- und Konsistenzproblemen führen.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um die Umsetzung des Punktes 4.1 „Strafrechtspaket“ des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung handelt. Eine Budgetaufstockung für diese Maßnahme ist nicht vorgesehen. Die erwarteten Mehraufwände sind im laufenden Betrieb zu erledigen bzw. durch Einsparungen, Minderausgaben oder Umschichtungen zu bedecken. Kapazitätsaufstockungen sind für die gegenständliche Maßnahme nicht vorgesehen.

Durch die Einführung neuer Delikte bzw. die Ausweitung der Strafbarkeiten bei bereits bestehenden Delikten ist von einem Mehraufwand bei den Gerichten auszugehen. Weitere zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind zu erwarten, sobald es am Schluss der

Strafverfahren zu Verurteilungen kommt (Kosten für den Bund durch Haftstrafen, Erträge durch Geldstrafen). Ist davon auszugehen, dass auch die Kriminalisierung anderer Verhalten zu mehr Strafverfahren und Verurteilungen führen wird (sexuelle Belästigung in Gruppen, Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ), so sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der WFA anzugeben.

Auch die Änderung eines Strafrahmens sollte finanzielle Auswirkungen haben, da sich Richter bei Verurteilungen (somit die Höhe von Geld- und Haftstrafen) an Strafrahmen orientieren. Falls abschätzbar, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der WFA darzustellen.

Dieser Mehraufwand sowie die Bedeckung sind in der WFA, unter Angabe des betroffenen Detailbudgets, entsprechend darzustellen. Die angegebene Bedeckung „durch Überschreitung der Obergrenzen“ kann nicht akzeptiert werden.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen **eine überarbeitete WFA zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

17.03.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)